

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 19. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Mai 2020)

zum Thema:

Prostitution und die sogenannte „Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin“

und **Antwort** vom 11. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Jun. 2020)

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23546

vom 19. Mai 2020

über Prostitution und die sogenannte „Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin“

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1. Aus welchen konkreten Sachgründen unterscheidet die oben genannte Verordnung in § 2 Abs. 3 Nr. 9 und § 5 Abs. 7 die Ausübung von Prostitution von anderen „körpernahen Dienstleistungen“, die eine Berührung mit sich bringen können oder gar erfordern?

Zu 1.:

Sexarbeit ist ein heterogenes Feld – die unterschiedlichen Arbeitsbereiche in der Sexarbeit (z.B. erotische Massagen, BDSM, Prostitutionsstätten etc.) erfordern unterschiedliche Hygienekonzepte, die unter epidemiologischen Aspekten geprüft werden müssen.

2. Inwieweit ist das uneingeschränkte Berufsverbot für Prostituierte eine „erforderliche Maßnahme“ im Sinne der oben genannten Verordnung, insbesondere vor dem Hintergrund der Hygienevorschriften des Prostituiertenschutzgesetzes?

Zu 2.:

Siehe Antwort zu 1.

Alle getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus, darunter auch das Tätigkeitsverbot für sexuelle Dienstleistungen mit Körperkontakt, sind im Sinne des Infektionsschutzgesetzes getroffen worden.

3. Von welchen konkreten Handlungen, die zwingend zur Ausübung der Prostitution erforderlich sind, geht aus Sicht des Ordnungsgebers eine der Prostitution eigene Gefahr für die „Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin“ aus?

Zu 3.:

Gemäß § 2 (1) Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) ist eine sexuelle Dienstleistung eine sexuelle Handlung mindestens einer Person an oder vor mindestens einer anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt oder das Zulassen einer sexuellen Handlung an oder vor der eigenen Person gegen Entgelt. Wie in Frage 1 erläutert, erfordern unterschiedliche sexuelle Handlungen mit Körperkontakt unterschiedliche Hygienekonzepte. Außerhalb der Definition des ProstSchG gibt es keine konkreten Handlungen die zwingend zur Ausübung von sexuellen Dienstleistungen erforderlich sind.

4. Lassen sich diese Gefahren aus Sicht des Senats nicht durch anderweitige Maßnahmen eindämmen oder gar ausschließen? Welche Alternativen hat der Senat wann geprüft? (bitte unter Angabe der prüfenden Senatsverwaltung und der genauen Bezeichnung der Prüfungsunterlagen; gleichzeitig wird hiermit Akteneinsicht nach Art. 45 II VvB in diese Unterlagen beantragt)

Zu 4.:

Aus Sicht des Senats lassen sich in der aktuellen Situation aus epidemiologischer Sicht vorerst keine weiteren Maßnahmen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes begründen. Mögliche Lockerungsmaßnahmen in der Erotikbranche sollen unter epidemiologischen Aspekten geprüft werden.

5. Geht der Senat davon aus, dass in Berlin gegenwärtig gar keine Prostitution stattfindet oder nur, dass in legalen, den Anforderungen des ProstSchG entsprechenden Betrieben keine Prostitution stattfindet?

Zu 5.:

Der Senat geht nicht davon aus, dass aktuell in Berlin keine Prostitution stattfindet.

Berlin, den 11. Juni 2020

In Vertretung
Barbara König
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung